

1. Geltungsbereich
 - 1.1 (Geltungsbereich)

Diese AGB gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen zwischen vemm tec und dem Besteller. Besteller im Sinne dieser AGB sind Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
 - 1.2 (Abwehr von anderen AGB)

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Bestellers werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil. Etwas anderes gilt, wenn vemm tec ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
Diese AGB gelten auch dann, wenn vemm tec in Kenntnis von abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden AGB des Bestellers die Leistung vorbehaltlos ausführt oder schweigt.
2. Angebot, Vertragsschluss, Unterlagen, Zulieferer
 - 2.1 (Angebot und Annahme)

Unsere Angebote sind freibleibend. Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Leistung zu erwerben. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.
 - 2.2 (Technische Änderungen)

Technische Änderungen von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferung sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen im Rahmen des Zumutbaren zulässig.
 - 2.3 (Vertragsunterlagen)

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen
- Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.4 (Mangelnde Selbstbelieferung, Rücktritt)

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer für den Fall, dass die Nichtlieferung unseres Zulieferers nicht von uns zu vertreten ist. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird dem Besteller unverzüglich erstattet.
3. Preise und Zahlungsbedingungen
 - 3.1 (Preise)

Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich der Verpackungskosten sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und amtlichen Gebühren.
 - 3.2 (Zahlung)

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der gesamte Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf unser Geschäftskonto zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Besteller in Zahlungsverzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes auf unserem Geschäftskonto maßgebend.
 - 3.3 (Schecks)

Schecks werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Der Besteller trägt alle damit verbundenen Einziehungs- und Diskontspesen.
 - 3.4 (Skonto)

Der Skonto muss schriftlich vereinbart sein. Der Skontoabzug ist nur zulässig, wenn alle älteren, fälligen Rechnungen beglichen sind und der Besteller den offenen Rechnungsbetrag vollständig bezahlt. Skontovereinbarungen beziehen sich immer auf den reinen Nettowarenwert. Eichgebühren, Prüfgebühren und Dienstleistungen aller Art (z.B. Reparaturen, Lohnarbeiten, Befundprüfungen etc.) sind nicht skontierfähig.

- 3.5 (Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht)
Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammt sowie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Leistungszeit und Leistungsverzug
- 4.1 (Verzögerungen durch den Besteller)
Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Verzögerung. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 4.2 (Verzögerungen bei höherer Gewalt)
Die Lieferfrist verlängert sich aufgrund höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnlichen Ereignissen, z.B. Streik, Aussperrung, um die Dauer der Verzögerung.
- 4.3 (Leistungsverzug, Schadensersatz)
Kommen wir in Leistungsverzug, kann der Besteller eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil unserer Leistung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
Der Besteller kann einen höheren Verzugsschaden nachweisen. In diesem Fall beschränkt sich der Verzugsschaden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
Dies gilt nicht für Fälle, in denen wir und unsere Hilfspersonen wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- 4.4 (Schadensersatz, Rücktritt)
Das Recht des Bestellers zum Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung nach erfolglosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Für den Schadensersatz statt der Leistung gelten die weiteren Bestimmungen nach den Punkten 8-10 dieser AGB.
5. Gefahrenübergang und Annahmeverzug
- 5.1 (Gefahrenübergang)
Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 5.2 (Versicherung)
Auf Wunsch des Bestellers wird die Lieferung für den Versand auf unsere Kosten und nach Angaben des Bestellers versichert.
- 5.3 (Annahmeverzug)
Wenn die Abholung, der Versand, die Zustellung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware auf den Besteller über.
- 5.4 (Lagerkosten bei Annahmeverzug)
Wird die Abholung nach Anzeige der Abholbereitschaft oder der Versand der Lieferung nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert und hat der Besteller dies zu vertreten, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Ware, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1 (Erweiterter Eigentumsvorbehalt)
Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns jetzt oder zukünftig aus einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zustehen, bleibt unsere gelieferte Ware unser Eigentum. Unsere Leistung gilt als Vorbehaltsware.

- 6.2 (Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Veräußerung, Vermietung)
Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Vermietung, Versicherung, unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät. Die Weiterveräußerung/Vermietung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller im Vertragsverhältnis zu einem Dritten ein wirksames Abtretungsverbot vereinbart hat.
- 6.3 (Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Be- und Verarbeitung)
Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- 6.4 (Anzeigepflicht)
Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art (z.B. Beschädigung, Vernichtung etc.). Der Besteller hat bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Unsere Kosten für eine Intervention trägt der Besteller, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
- 6.5 (Rücktrittsrecht)
Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den

Punkten 6.2 - 6.4 dieser AGB nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

- 6.6 (Freigabe von Sicherheiten)
Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20 %, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

7. Gewährleistung

Für Mängel haften wir nach den folgenden Maßgaben:

- 7.1 (Mängelrüge)
Der Besteller muss offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Werktagen ab Ablieferung der Ware uns schriftlich anzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 12 Monaten seit Ablieferung der Ware uns anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.
- 7.2 (Nacherfüllung)
Soweit an der Leistung oder Lieferung ein Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Wir tragen die erforderlichen Aufwendungen für die Nacherfüllung, soweit sich diese nicht erhöhen, weil sich der Vertragsgegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.
- 7.3 (Fristsetzung, Rücktritt oder Minderung)
Zunächst ist uns zur Nacherfüllung eine angemessene Frist zu setzen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.4 (Rückgriffs-Ansprüche)
Rückgriffs-Ansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als

der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen nach § 479 BGB.

Besitzen die von uns plombiert gelieferten Geräte nicht mehr die unverletzten Originalplomben, entfällt die Gewährleistung.

7.5 (Garantie)

Neben den oben genannten Gewährleistungsansprüchen werden Garantien im Rechtssinne an den Besteller durch uns nicht vergeben.

7.6 (Keine Gewährleistung für Software)

Die mitgelieferte Software wird ohne Gewährleistung und ohne jegliche Betreuung zur Verfügung gestellt. WIR SCHLIESSEN JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF ALLE DURCH DIESEN VERTRAG LIZENSIERTE SOFTWARE UNTER EINSCHLUSS DER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE UND DER NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN BEI SPEZIELLEN ANWENDUNGEN AUS. IN KEINEM FALL SIND WIR VERANTWORTLICH FÜR AUSSERGWÖHNLICHE, INDIREKTE ODER MANGELFOLGESCHÄDEN, DIE AUS DEM VERLUST DER ANWENDUNG, VON INFORMATIONEN ODER GEWINNEN RESULTIEREN. UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE ANSPRÜCHE SICH AUS VERTRAG, UNACHTSAMKEIT ODER ANDEREN UNERLAUBTEN HANDLUNGEN ERGEBEN UND OB DIESE SICH AUS DER ODER DURCH DIE ANWENDUNG DER IN DIESEM VERTRAG LIZENSIERTEN SOFTWARE ERGEBEN.

7.7 (Ausschluss der Gewährleistung)

Insbesondere ist die Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung (insbesondere bei nicht dem Stand der Technik entsprechender Montage, Montage entgegen der Montageanleitung) durch den Besteller oder Dritter, bei natürlicher Abnutzung der Ware, bei übermäßigem Einsatz, bei der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie bei Folgen physischer, chemischer oder elektrischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen.

Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.

8. Schadensersatz

8.1 (Schadenersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit)

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen eine grob fahrlässige Vertragsverletzung nachgewiesen wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.2 (Schadenersatz bei leichter Fahrlässigkeit)

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist wiederum die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.3 (Haftung aus Delikt und Produkthaftung)

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

9. Verjährung

9.1 (Gewährleistung)

Gewährleistungsansprüche verjähren ab Ablieferung der Sache in einem Jahr. Vorstehende Regelung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen zwingend vorschreibt.

9.2 (Schadenersatz wegen Mangel)

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht in den Fällen verschuldeter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.

9.3 (Schadenersatz)

Soweit eine Haftung für Schäden für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

10. Gesamthaftung

10.1 (Gesamthaftung)

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den Punkten 8 - 9 dieser AGB vorgesehen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen deliktischen Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

10.2 (Ersatz vergeblicher Aufwendungen)

Die Begrenzung nach Punkt 10.1 dieser AGB gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

10.3 (Haftung für Hilfspersonen)

Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Form von Erklärungen

11.1 (Schriftformerfordernis)

Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

12. Gerichtsstand und Rechtswahl

12.1 (Gerichtsstand)

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern öffentlich-rechtlichen Sondervermögens das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

12.2 (Rechtswahl)

Für Verträge zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

Stand: Februar 2012